



Social Commerce Group SE

Berlin

WKN A1K03W / ISIN DE000A1K03W5

Hinweisbekanntmachung gemäß § 62 Abs. 3 UmwG über die Verschmelzung der Staramba GmbH auf die Social Commerce Group SE

Es ist beabsichtigt, die Staramba GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 148045 B, als übertragende Gesellschaft auf die Social Commerce Group SE, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158018 B, zu verschmelzen. Demgemäß überträgt die Staramba GmbH ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 UmwG auf die Social Commerce Group SE als übernehmende Gesellschaft und damit im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme. Die Verschmelzung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 01. Januar 2016 (Verschmelzungsstichtag). Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Bilanz der Staramba GmbH zum 31. Dezember 2015 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

Der Verschmelzungsvertrag wurde am 30. Juni 2016 abgeschlossen und am selben Tage zum Handelsregister der Social Commerce Group SE eingereicht. Da das Stammkapital der Staramba GmbH als übertragender Gesellschaft vollständig von der Social Commerce Group SE als übernehmender Gesellschaft gehalten wird, ist ein Beschluss der Hauptversammlung der Social Commerce Group SE über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag mit der Staramba GmbH gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG grundsätzlich nicht erforderlich. Somit ist auch die Einberufung einer Hauptversammlung der Social Commerce Group SE zur Beschlussfassung über die Verschmelzung grundsätzlich nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund bedarf es gemäß §§ 8 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2, 9 Abs. 2 und 3, 12 Abs. 3 UmwG auch keines Verschmelzungsberichts, keiner Verschmelzungsprüfung und dementsprechend keines Verschmelzungsprüfungsberichts.

Der Verwaltungsrat weist hiermit die Aktionäre der Social Commerce Group SE auf ihr Recht gemäß § 62 Abs. 2 UmwG hin. Danach bedarf es zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrages eines Verschmelzungsbeschlusses der Hauptversammlung der Social Commerce Group SE, wenn Aktionäre der Social Commerce Group SE, deren Anteile



zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in welcher über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Einberufungsverlangen können nur berücksichtigt werden, wenn diese an die Social Commerce Group SE gerichtet werden und bis einschließlich zum 08. August 2016 bei dieser eingegangen sind.

In den Geschäftsräumen der Social Commerce Group SE, Aroser Allee 66, 13407 Berlin, sind zur Einsicht der Aktionäre folgende Unterlagen ausgelegt:

1. der Verschmelzungsvertrag;
2. die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Social Commerce Group SE für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015; sowie
3. die Jahresabschlüsse der Staramba GmbH für die Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär der Social Commerce Group SE unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die vorgenannten Unterlagen sind ferner für den gesamten Zeitraum bis zur Anmeldung der Verschmelzung zum Handelsregister der Social Commerce Group SE über die Internetseite der Gesellschaft <http://www.scgse.de/investoren/verschmelzung> zugänglich.

Berlin, im Juli 2016

Social Commerce Group SE

Der Verwaltungsrat